

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Dienstag,

Nro. 52

7. Mai 1861.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d.

Errichtung einer Gasfabrik.

L. A. Riedinger aus Augsburg beabsichtigt außerhalb der Stadt, vor dem sog. Hennenthörle, zwischen der Rems und der Stadtmauer, eine Gasfabrik, bestehend aus einem Retortenhaus mit 80' hohem Kamin, einer Steinkohlenremise, einem Gasfabrikationsgebäude und einem Wohnhaus, zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 4. der Ministerial-Verfügung vom 9. Septbr. 1854, das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Concessionen betr. mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen binnen 15 Tagen von dem Tage der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, schriftlich bei Oberamt zu machen sind.

Diejenigen, welche Einwendungen vorzubringen haben, können während der Dauer der erwähnten Frist von dem Gesuche und den Zeichnungen auf der Oberamts-Kanzlei Einsicht nehmen.

Den 6. Mai 1861.

R. Oberamt. Schemmel.

An die Hebammen des Oberamts-Bezirks.

Nach dem Regierungs-Erlasse vom 8. April d. Jahres, haben die Hebammen künftig in ihren Tagbüchern und Tagbuchs-Auszügen sowohl die Zeit, in der die Hebamme beigezogen, als auch die Zeit, in der die Hülfe eines Hebarztes nachgesucht worden ist, anzugeben.

G m ü n d, den 2. Mai 1861.

R. Oberamts-Physicat. Dr. Komerio.

G m ü n d. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen, wird das Reiten und Fahren im starken Trab innerhalb Gtters, sowie das starke Knallen mit der Peitsche, unter Straf-Androhung wiederholt verboten und bemerkt, daß in den engen Nebengäßchen noch im Schritt gefahren werden darf.

Den 1. Mai 1861.

Stadtschultheißenamt. A. V. Bommaß.

G m ü n d. — Die von der R. Kreis-Regierung genehmigte revidirte Schranken-Ordnung wird hiemit veröffentlicht.
Am 24. April 1861.

Stadtschultheißenamt. Kohn.

Schranken-Ordnung für die Stadt Gmünd.

§. 1. Die Stadtgemeinde Gmünd ist berechtigt, 2 Frucht-Märkte in jeder Woche abzuhalten, beschränkt sich aber vorerst auf einen Tag in der Woche, und zwar auf den Mittwoch.

§. 2. Der Markt nimmt vom 1. März bis 30. September Morgens 8 Uhr, und vom 1. Oktober bis letzten Februar Morgens um 9 Uhr seinen Anfang und endet um 2 Uhr.

§. 3. Die zum Verkauf bestimmten Früchte dürfen schon vor dem Markte beigezogen, aber außer dem Schranken-Raume bei Strafe (Art. 1. des Polizei-Strafgesetzes) weder auf den Straßen noch an andern öffentlichen Plätzen oder öffentlichen Räumen zum Verkauf ausgestellt werden.

Einem Verbot unterliegt dagegen nicht:

1) Der Ein- und Verkauf von Früchten in den Häusern und Hofräumen der Orts-Einwohner und in den Mühlen.

2) Das Unterhandeln oder Abschließen von Kauf-Verträgen über zu Markt gebrachte und in den Schranken-Räumen aufgestellte Frucht außerhalb dieser Räume in Wirths- oder Bäckereihäusern, oder sonst.

3) Das Verkaufen von Früchten außerhalb des Markttorts, sei es in Parzellen der Gemeinde oder unterwegs.

4) Das Einführen auswärtiger Früchte und das Aufstellen und Abladen derselben vor dem Hause des Käufers.

§. 4. Das Ab- und Aufladen der Früchte in der Schranne haben die obrigkeitlich bestellten Sachträger zu besorgen, das Abladen der Säcke ist jedoch auch den Frucht-Eigenthümern und deren Dienstboten gestattet.

§. 5. Die Früchte in dem Kornhause sind so aufzustellen, daß zwischen den Säcken gehöriger Raum übrig bleibt, um zur Waare ungehindert kommen zu können.

§. 6. Nach erfolgtem Aufstellen der Säcke und nach begonnem Fruchtmarkte (§. 2.) hat der Frucht-Eigenthümer seine Waare selbst zu beaufsichtigen, indem man ihm für etwaigen Schaden während des Marktes nicht verantwortlich ist.

§. 7. Jeder Verkauf, welcher über — in der Schranne befindlichen Früchte abgeschlossen wurde, ist von dem Käufer sowohl als von dem Verkäufer sogleich dem Schrankenschreiber anzuzeigen und der Kaufpreis pflichtlich anzugeben.

Nach Art. 1 resp. Art. 7 des Polizeistraf-Gesetzes wird bestraft:

1) Wer einen auf dem Markt stattgefundenen Verkauf beziehungsweise Kauf nicht anzeigt,

2) wer eine Kaufs- oder Verkaufs-Angabe über Früchte macht, welche nicht wirklich am Verkaufstage auf dem Markte waren, und gekauft wurden,

3) wer eine Kaufs- oder Verkaufs-Angabe über Früchte macht, welche auf Borg über einen Monat verkauft wurden, ohne solches anzuzeigen,

4) den Kaufpreis nicht nach der Wahrheit angiebt oder

5) Früchte in Bausch und Bögen verkauft, beziehungsweise bei einem Verkauf Früchte unabgewogen in den Kauf gibt oder sonstige Vortheile einräumt oder empfängt, welche nicht im Kaufpreise enthalten sind, ohne solches anzuzeigen.

§. 8. Der Schrankenschreiber hat die ihm angezeigten Verkäufe beziehungsweise Käufe in das Schranken-Register einzutragen und dem Verkäufer oder Käufer einen Nummerzettel einzuhandigen, welcher die Reihenfolge der Anmeldung der Käufe darthut und welcher vor dem Abwägen der Früchte dem betreffenden Wäger zu übergeben ist. Nach erfolgtem Abwägen hat sodann

der Verkäufer jenen Zettel mit dem von dem Wäger zu machen- den Beisatz des Gewichts der betreffenden Frucht dem Schran- nenschreiber zurückzugeben und die sämtlichen Schran- nengebühren zu entrichten (vergl. §. 16).

§. 9. Eine Wahl unter den Wägern zu machen, ist weder den Käufern noch dem Verkäufer gestattet. Das Wägen hat stets nach der Reihenfolge der Anmeldung der Käufer (§. 7 u. 8.) zu geschehen und ist immer der gerade unbeschäftigte Wäger in Anspruch zu nehmen. Entsteht über das Gewicht der abgewogenen Früchte ein Zweifel, so ist das Quantum nochmal zu wägen und bei gleichem Ergebnis der Wäger noch einmal zu belohnen, was aber unterbleibt, wenn von diesen der Verstoß herrührt.

§. 10. Die in der Schranne aufgestellten Früchte dürfen der Vorschrift des Gesetzes vom 6. April 1859 gemäß nur nach dem Gewicht verkauft werden, der Verkauf in Bausch und Bogen abgerechnet.

Zum Abwägen des Getreides in der Schranne dürfen nur die in dem Schranne-Raum aufgestellten Waagen und die obrig- keitlich bestellten und verpflichteten Wäger verwendet werden.

Die Waagen sind vor dem Beginn eines jeden Marktes

G m ü n d.
Aufhebung einer Schaffperre.

Die Absperrung der Schafe des Bauern Friedrich Münz vom untern Vogelhof, G. B. Gmünd, wurde heute aufgehoben, da dieselben von der Milbenraude ge- heilt sind.

Den 3. Mai 1861.

Königl. Oberamt.

Alt. Mühlischlegel,
gef. St. B.

c²) G m ü n d.
Holz-Verkauf.

Freitag den 10. ds. Mts.,
Vormittags 10 Uhr
werden im Catharinenwald
16 Stück Sägholz von 16 bis
64' Länge und 15 bis 20"
mittl. Durchm., mit 1500 C. l.,
im Neidling:
60 Rst. tannene Scheiter,
im öffentlichen Aufstreich zum Ver-
kauf gebracht.

Zusammenkunft in der Gule.
Den 3. Mai 1861.

Kirchen- und Schulpflege.
K r a u s.

i³) Unterböbingen.
Gefundenes.

Eine starke, sogenannte Dauch-
lette ist dem Schultheißenamt als
gefunden übergeben worden, der
rechtmäßige Eigentümer kann sie
innerhalb 4 Wochen
abbolen, widrigenfalls zu Gunsten
des Finders verfügt wurde.
Den 29. April 1861.

Schultheißenamt.
S t e e b.

A l t h ü t t e.
Oberamt Badnang.

In der Ehescheidungssache des
Jakob H a h n, Bauer in Kallen-
berg und seiner Ehefrau Barbara
geb. Fellmeth, kommt das auf der
Markung Kallenberg gelegene
Hofgut

am 17. d. Mts. Früh 8 Uhr
auf dem hiesigen Rathhaus im
öffentlichen Aufstreich unter obrig-
keitlicher Leitung zum Verkauf,
wofür die Liebhaber eingeladen
werden.

Dasselbe besteht in der Hälfte
an einem zweistöckigen Wohnhaus
und Scheuer mit Stallung und
gewöhnlichem Keller, Wasch- u. Bad-
haus mit Brauntweimbrennerei-
Einrichtung.

circa $\frac{1}{8}$ Morg. Gras- und
Baumgarten,

c¹) R i e n h a r z,
Gemeinde-Bezirks Pfalbronn.

Hofguts-Verkauf.

Da auf das Hofgut aus der Verlassenschafts-Masse der verst.
Chefrau des Michael S c h e e r, Bauers in Rienharz, welches ne-
ben den erforderlichen Gebäulichkeiten in

circa: $\frac{7}{8}$ Morgen Gras- und Baumgarten,

$31\frac{1}{8}$ " " Acker
 $12\frac{1}{8}$ " " Wiesen und
 $7\frac{1}{8}$ " " Wald,

besteht, bis jetzt kein annehmbares Offert erfolgt ist, so kommt
dasselbe am

M o n t a g d e n 20. d. Mts.,

Nachmittags 1 Uhr,

in dem Wohnhause daselbst wiederholt stückweise oder im Ganzen
zur öffentlichen Versteigerung, wofür Liebhaber freundlichst einge-
laden werden.

Pfalbronn, den 3. Mai 1861.

Waisengericht.
Vorstand Desterlen.

Bermischte Anzeigen.

i³) G m ü n d.
Bleiche-Empfehlung.

Für die rühmlichst bekannte Nasenbleiche der Hrn. L. Hart-
mann's Söhne in Heidenheim übernehme ich auch dieses
Jahr wieder die Bleich-Gegenstände.

F r a n z v. A u e r ' s W w.

**Eine geübte Silber-Poliseuffe findet so-
gleich dauernde Beschäftigung bei
G. Stäpfer, Goldarbeiter,
Horgen, Canton Zürich.**

bezüglich ihrer Richtigkeit durch eine vom Gemeinderath bezeich-
nete mit der Konstruktion der Waagen vertraute Person, die bei
dem Geschäft des Wägens nicht theilhaftig sein darf zu untersu-
chen und soweit nöthig, richtig zu stellen.

§. 11. Die verkauften Früchte dürfen, wenn unter den Be-
theiligten nichts anderes verabredet wird, nicht eher wieder aus
der Schranne entfernt werden, als bis der Kaufpreis bezahlt ist.

Die an einem Schranmentag unverkauft gebliebenen Früchte
dürfen in Säcken längstens auf die Dauer von 4 Wochen in der
Schranne stehen bleiben.

Wenn dieß geschieht, so ist dem Schranenschreiber hievon
Anzeige zu erstatten, und hat sofort dieser hierüber in Gegenwart
des Frucht-Eigentümers in ein besonderes Verzeichniß Eintrag
zu machen und einen Empfangsschein unentgeltlich auszustellen.

Wird die aufgestellte Frucht vor Ablauf der obenbestimmten
Frist nicht aus der Schranne entfernt, so wird die Frucht nach
vorgängiger fruchtloser Erinnerung des bekannten Eigentümers
im öffentlichen Aufstreich verkauft und der Erlös nach Abzug der
Schrannegebühren und Verkaufskosten dem Eigentümer ausge-
folgt. (Schluß folgt.)

13 $\frac{1}{2}$ Morg. Acker,
7 Morgen Wiesen und
6 $\frac{1}{4}$ Morg. Laub- u. Nadelwald.

Die Liegenschaft kann täglich
eingesehen werden und wird der
aufgestellte Güterpfleger David
J e u t t e r Auskunft ertheilen.

Bei der Aufstreichs-Verhand-
lung haben sich die der Verkaufs-
Commission Unbekannten mit Ver-
mögens-Zeugnissen zu versehen.
Am 3. Mai 1861.

Schultheißenamt.
S c h l i e n z.

i³) G m ü n d.

2 Kronenthaler Belohnung
sichere ich demjenigen zu, der mir
einen Schäfer zur Anzeige bringt,
daß Bestrafung erfolgen kann, wel-
cher in meiner Wiese im Thierbach,
neben Hrn. Bärenwirth Palmer
gelegen, wiederrechtlicher Weise
hütet.

Anton Hopfensitz,
Dekonom auf der Krähe

G m ü n d.
Tanz-Unterricht.

Der Unterzeichnete wird inner-
halb 14 Tagen seinen hier schon
bekannten Tanz-Unterricht für
Herrn, Damen und Kinder wie-
der eröffnen, und bittet innerhalb
dieser Zeit die Herrn und Damen,
welche sich an demselben theil-
igen wollen, ihre Anmeldungen an
die R e d a k t i o n d. Bl. gefälligst
ergehen zu lassen.

Zu gütigen Anmeldungen em-
pfehle ich bestens

A. S c h w e i z e r b a r t h,
Tanzmeister aus Heilbronn.

G m ü n d.
Lotterie-Loose.

Schwedische 10 Thaler-Loose,
Badische fl. 35 — auch 50 fl.
Loose,
Ansbacher fl. 7. Eisenbahn-Loose,
Württ. Staats-Obligationen,
empfehle

F. A. F o r i.

G m ü n d.
R i n d e n
von Schwarzerlen sucht zu kaufen
G. W e c k l e r.

G m ü n d.
Zu vermietthen.
Sogleich oder bis Jacobi ein
freundliches Zimmer für ein oder
zwei solibe Frauenzimmer; auf
Verlangen auch Kost und Bett.
Bei wem? sagt die
Redaktion.

Ulrich Schmölz

gibt sich die Ehre, seinen verehrten Freunden und Gönnern die ergebene Anzeige zu machen, daß er das Lokal in der Ledergasse verlassen und jenes bei Hrn. Schirmer in der vordern Schmidgasse bezogen hat. Für das gütigst geschenkte Vertrauen dankend, bittet um dessen fernere Zuwendung und sichert billigste und prompteste Bedienung zu.

c¹

G m ü n d.

Empfehlung.

Unterzeichneter bringt dem verehrlichen Publikum zur gefälligen Anzeige, daß für dieses Jahr die neue Musterkarte von Tapeten von der Bachhaus'schen Fabrik angekommen ist, und stelle solche Jedermann zur Verfügung. Ebenfalls empfehle ich mich im Tapezieren der Zimmer und verspreche schnelle und billige Bedienung.

C. Sack,

Tapezier und Schirmmacher in der Kirchgasse.

c¹

G m ü n d.

Dem fahrenden Publikum diene zur Nachricht, daß ich von der berühmten Peitschen-Fabrik Schnebele und Grieshammer aus Karlsruhe eine Parthie ächte Fischbein-Peitschen in 4, 3, 2 und 1 Spänner in Commission zu verkaufen habe, bemerke aber, daß ich keine andere Peitschen führe, als bloß ächte, und sind die festen Preise: ein 4 Spänner 2 fl. 42 kr., 3 Spänner 2 fl. 36 kr., 2 Spänner 2 fl. 30 kr. und 1 Spänner 2 fl. 24 kr.

C. Sack,

Tapezier und Schirmmacher in der Kirchgasse.

G m ü n d.

Von heute an wohne ich in dem Hause der Wittwe Neuber bei der blauen Ente im Postgäßle.

C r a n z,
q. Regiments-Chirurzt.

c¹

W e l z h e i m.

Blaubeurer Bleiche.

Zur Entgegennahme von Bleich-Gegenständen für obige Anstalt empfiehlt sich und bittet um zahlreichen Zuspruch Kaufmann **Lohs**.

Telegraphische Berichte.

Paris, 5. Mai, 1 Uhr Morgens. Das Urtheil im Lumale'schen Prozeß ist gefällt. Der Buchhändler ist zu einjährigem Gefängniß und zu 6000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Der Drucker zu fünfmonatlichem Gefängniß. (Nach einer zweiten Depesche ist der Spruch des Gerichts, daß der Buchhändler zu einem Jahr Gefängniß, der Drucker zu sechsmonatlichem Gefängniß, und beide je zu 5000 Fr. Geldbuße verurtheilt wurden.)

London, 4. Mai. In der gestrigen Unterhaus'sizung antwortete Lord S. Russell auf mehrere Interpellationen: die Anerkennung der italienischen Nationalität verpflichte England nicht in Bezug auf Polen und Ungarn. Die englische Regierung könne diesen Völkern nicht zur Waffenergreifung rathen. Diplomatische Intervention würde ohne gute Resultate bleiben. Die Berichte des englischen Consuls in Warschau könne er nicht vorlegen.

Wien, 2. Mai. Der Fremde, welcher gestern Abends durch die glänzend erleuchteten Straßen von Wien wandelte, mußte glauben, seine Bewohner seien die zufriedensten, glücklichsten, am besten regierten Menschen, die keine andern Sorgen haben, als festliche Beleuchtungen zu veranstalten, und ihren unbegrenzten Jubel durch öffentliche Demonstrationen kundzugeben. Selbst in den denkwürdigen Märztagen des Jahres 1848 war die Beleuchtung der Stadt und Vorstädte nicht glänzender, die Strömung

G m ü n d.

Neue Bettfedern zum billigsten Preise sind zu haben bei
A. Herlikofer.

c¹ R u d e r s b e r g.

Der Unterzeichnete hat
16 Eimer Obstmost,
1 Eimer Zwetschgenbranntwein und
1 Eimer Trösterbranntwein
billig zu verkaufen und ladet hiermit Kaufs-Liebhaber ein.
Den 3. Mai 1861.
Küfermeister **Rloz**.

c¹

G m ü n d.

Unterzeichnete empfiehlt sich im Bügeln, sowie im Weisnähen in und außer dem Hause und versichert in jeder Beziehung pünktliche und schöne Arbeit.

Louise Wagner,
wohnhaft bei Bäckermeister
Anton Köhler auf dem kalten Markt.

G m ü n d.

Logis-Gesuch.

Es wird bis Jacobi ein Logis gesucht, bestehend in Stube, Stubenkammer und sonstige Kammer. Näheres bei der

Redaktion.

G m ü n d.

Kartoffel-Verkauf.

Einige Simri gute Kartoffeln sind dem Verkauf ausgesetzt, wo? sagt die

Redaktion.

i¹

E r l a u bei Aalen.

Einige hundert Stück sehr schöne 6 Jahre alte eichene Bret-Füßen sind uns entbehrlich und werden zu 4 1/2 kr. per Quadratfuß abgegeben.

Eisen- u. Drahtwerk Erlau.

i¹

A a l e n.

Auf der alten Straße bei Aalen liegen 360 Stämme Fichten-Holz von 4 bis 14 Zoll mittlerem Durchmesser und bis zu 80 Fuß Länge zum Verkaufe parat und wollen sich Liebhaber an Hrn. Reviersförster Fedele in Aalen wenden, der nähere Auskunft ertheilt.

G m ü n d.

Ein älteres sechsstimmiges Piano-Forte ist im Preis von 45 fl. zu verkaufen. Bei wem? sagt die

Redaktion.

G m ü n d.

Lehrlings-Gesuch.

Ein Bürstenmacher sucht einen Lehrlingen, Wer? sagt die

Redaktion.

c¹

Z i m m e r b a c h.

Geld auszuleihen.

150 fl. Pfleggeld hat gegen gesetzliche Versicherung kund zu 4 % Zins sogleich auszuleihen
Joseph Winter, Pfleger.

G m ü n d.

In hiesiger Pfarrkirche blieb vor 8 Tagen ein noch neuer brauner Regenschirm mit eingelegetem Griff stehen, um dessen Zurückgabe gegen Belohnung an die Redaktion gebeten wird.

G m ü n d.

Eingestellter Hund.

Freitag Nachmittag hat sich ein Dachshund, schwarz, mit braunen Füßen und Extremitäten und kurzer Ruthe, eingestellt. Der Eigenthümer kann den gegenwärtigen Besitzer erfragen bei der

Redaktion.

in den Straßen nicht gewaltiger, die freudige Erregtheit der Menge nicht größer. Als der Kaiser mit einem seiner Adjutanten in einer offenen Kalesche gegen 9 Uhr durch die Hauptstraße der Stadt fuhr, folgte dem einfachen Zweigespann endloser Jubel und der Wagen wurde mehr von der nachstürzenden Menge fortgeschoben als von den Pferden gezogen. Bis in die Nebenstraßen tönte der Lärm des Freudengeschreies. Und alles dieß war die Wirkung der Thronrede!

Genf, 2. Mai. Diesen Morgen um 11 Uhr kam von Lyon her der Prinz Napoleon hier an, um sich sogleich nach seinem Landgut bei Nyon zu begeben. Ohne Aufenthalt begab sich der Prinz vom Bahnhof aus zu Fuß an den Hafen und bestieg sogleich sein Schiff. Die französische Flagge war während dem an den Masten aufgezogen worden. Einige hundert Zuschauer waren am Ufer versammelt, und ein halb Duzend Rähne schien es sich zum Geschäft gemacht zu haben, die schweizerische Flagge vor den Kajütenfenstern der Yacht wehen zu lassen. Die Bemerkungen, die man in der Menge hörte, zeigten, daß die Sympathien zu Frankreich keine Fortschritte bei den Schweizern gemacht haben.

Paris, 3. Mai. Mit der heutigen Nachtpost geht uns die Anzeige einer Broschüre zu, welche Aussicht darauf hat, dem zweiten Dezember einen noch härteren Schlag zu versetzen, als es der Brief des Herzogs von Nemours über die Geschichte Frank-

reich" gethan. Die Broschüre bringt Aufklärungen über den Prozeß Mirès, wodurch das imperialistische System im finanziellen Gebiet ebenso der öffentlichen Verurtheilung preisgegeben wird, wie es im politischen durch Heinrich von Orleans geschehen. Die Broschüre ist in Brüssel erschienen, und wenn ihr Inhalt durch die Thatsachen, welche die kaiserliche Regierung nicht zu verdecken vermag, bestätigt wird, so ist sie die gefährlichste Anklage, welche gegen die herrschende Gewalt, in Haupt und Gliedern, bisher erhoben wurde, weil die Interessen aller dabei engagirt sind.

In Gent haben die Arbeiter der Kattunfabriken einige Excesse begangen, die einen bedrohlichen Charakter anzunehmen schienen. Die Ursache war das Engagmen fremder Arbeiter in einer Fabrik, deren Besitzer arg insulirt wurde. Fast alle Arbeiter stellten vorübergehend die Arbeit ein, doch sind die Excesse zu Ende, und in den meisten Kattunfabriken ist die Arbeit wieder aufgenommen worden. Der Bürgermeister, heisst es, habe versprochen, in dem bedauerlichen Conflict, der die Genter Industrie so lebhaft aufgeregt hat, zu interveniren. Viele Verhaftete sind wieder frei gegeben worden, und man will bloß die Anstifter und die Hauptmeuterer vor Gericht stellen. Die Bürgergarde von Gent hat, ohne Beihilfe von Truppen, die Ordnung wieder hergestellt. Die hiesige Garnison war übrigens in ihren Kasernen conquirent und bei der Nordstation standen Spezialzüge bereit, um auf das erste Zeichen die Truppen nach Gent zu führen. Dasselbe war in Antwerpen der Fall, und die Arbeiten an den dortigen Festungswerken waren deswegen eingestellt worden.

New-York, 16. April. Die Berichte aus allen nördlichen und westlichen Staaten lauten dahin, daß dem Aufrufe des Präsidenten Lincoln zur Stellung von Truppencontingenten mit großem Eifer nachgegeben wird. Doch muß sich erst zeigen, ob die Begeisterung auch nachhaltig sein wird. In Utica, Buffalo, Troy, Pennsylvania und Ohio war Alles für den Kampf begeistert. Dasselbe gilt von Indianapolis, Illinois, Michigan, Massachusetts (in Boston hatten 20,000 Freiwillige ihren Dienst angeboten), Rhode-Island, New-Hampshire, Connecticut, Wisconsin, Detroit, Vernon, New-York und Maine. Ein Privatmann hat dem Gouverneur Curtin in Pennsylvania 50,000 Dollars angeboten, um die Ausrüstung der Milizen zu beschleunigen. Ein gleiches Anerbieten wurde von einer Abordnung Pittsburger Kaufleute gemacht.

Man hat Nachrichten aus Washington vom 20. April erhalten. Ein Regiment, welches von Massachusetts nach Washington marschirte, wurde in Baltimore von der Menge angegriffen; 11 Mann wurden getödtet und Viele verwundet. Das Kriegsgesetz wurde proklamirt. Gouverneur Hicks erlaubt nicht, daß die Bundesstruppen ihren Marsch durch Baltimore nehmen. Virginien ist aus der Union ausgetreten. Der Gouverneur hat eine Proclamation veröffentlicht, worin die Süd-Conföderation anerkannt wird. Nord-Carolina hat sich der Forts bemächtigt; alle Sklavenstaaten rüsten. Die Bundesregierung wird alle eingefangenen Korjaren als Seeräuber verurtheilen. Es ist verboten, Munition und Waffen nach dem Süden zu schicken. Lincoln hat eine Proclamation veröffentlicht, wodurch über alle Häfen der getrennten Staaten der Blokadezustand verhängt wird. Virginien hat den Hafen von Norfolk geschlossen, indem es Fahrzeuge versenkte. Die Virginier greifen die Regierungskommissäre an. Das Anleihen des Südens ist vollständig untergebrochen.

Man schreibt dem Moniteur aus San Domingo vom 8. April. Die für die Stadt San Domingo bestimmte spanische Garnison ist am 8. April gelandet. 2000 Mann sollen die Garnison bilden, und 1000 Mann werden nach Porta Plata gesandt werden. In Samana, wo man die Absicht hat, Werften zu errichten, wird nun ziemliches Material angehauft werden. — General Santana hat den Titel „General-Kapitän“ und Kapitän Belaes, denjenigen eines secundo cabo erhalten. Die Ruhe scheint nicht gestört zu werden.

B e r m i s c h t e s .

(Schießbaumwolle.) Die österr. Militär-Btg. schreibt: Nachdem mit Aufstellung von Batterien mit Schießbaumwolle

der Anfang gemacht wurde, werden seit einiger Zeit auch Versuche mit diesem Präparate aus dem Infanteriegewehr und dem Jägerstutzen angestellt und in der Woche dreimal fortgesetzt. Diese Versuche lieferten bisher ein zufriedenstellendes Ergebnis. Besonders günstig ist das Resultat mit dem Infanteriegewehr. Der Schuß ist sicherer, auch kann bedeutend rascher geschossen werden, was daher kommt, daß die Patrone nur in den Lauf eingelassen wird, ohne dabei den Ladstoc benützen zu müssen. Bei den Versuchen wurden in 9 1/2 Minuten 55 Schuß gethan. Beim Jägerstutzen ist dies günstige Resultat wegen der Kürze des Laufes noch nicht erzielt worden. Die Patronen sind bedeutend leichter, und wird statt der früheren Ladung von 54 Gramm Pulver nur 2 Gramm Schießbaumwolle in Anwendung gebracht.“

Verzeichniß der Verstorbenen in Gmünd. im Monat April.

- Den 12. Veronika Friz, geb. Eisele, Ehegattin des Jos. Friz, Maurermeister, 53 Jahre alt, an Magenverhärtung.
17. Dorothea Rupp, geb. Knorpp, Ehegattin des Joseph Rupp, Tagelöhner, 65 Jahre alt, an Lungenentzündung.
18. Katharine Kummel, geb. Scherr, Ehegattin des Bernhard Kummel, Gypfermeister, 39 Jahre alt, an Lungenschwindsucht.
19. Marianne Stahl, geb. Wiedmann, Wittwe des † Joseph Stahl, Metzgermeisters, 70 Jahre alt, an nervöf. Fieber.
19. Richard Vogt, Bijouterie-Fabrikant, Ehegatte der Nanette geb. Beck, 56 Jahre alt, an Gehirnschlag.
26. Mathilde, ledige Tochter des †. Kaver Thalheimer Glasermeister, und der Elisabeth geb. Seibold, 18 Jahre alt an organischem Herzleiden.
28. Josepha Lambert, geb. Debler, Ehegattin des Jakob Lambert, Küfermeister, 52 Jahre alt, an Lungenschwindsucht.
28. Karl Fleiner, Maler, Ehegatte der Amalie geb. Kempfer, 38 Jahre alt, an Herzwassersucht, in Folge Nierenentartung und organischem Herzleiden.
30. Philippine Kittelmann, geb. Geiger, Ehegattin des Franz Jos. Kittelmann, Pächter im Kaufmann Maier'schen Garten, 46 Jahre alt, an Magenverhärtung.

A u f e r s t e h u n g .

Wenn Einer starb, denn du geliebt hienieden,
So trag' hienaus zur Einsamkeit dein Wehe,
Daß ernst und still es sich mit dir ergehe
Im Wald, am Meer, auf Steigen längst gemieden.

Da fühlst du bald, daß Jener, der geschieden,
Lebendig Dir im Herzen auferstehe,
In Lust und Schatten spürst Du seine Nähe,
Und aus den Thränen blüht ein tiefer Frieden.

Ja schöner muß der Todte dich begleiten,
Um's Haupt der Schmerzverklärung lichten Schein,
Und treuer — denn du hast ihn alle Zeiten.

Das Herz auch hat sein Ostern, wo der Stein
Vom Grabe springt, dem wir den Staub nur weiheten,
Und was du ewig liebst, ist ewig dein.

Frankfurter Course vom 3. Mai. W ü r t t e m b e r g .

4 1/2 % Obligationen	104 7/8 B.
4 % do.	100 1/4 B.
3 1/2 % do.	95 1/4 B.

Pistolen	9 fl. 36—37 fr.
Preussische Friedrichsdor	9 fl. 57—58 fr.
Holländ. 10-fl.-Stücke	9 fl. 42—43 fr.
Rand-Dufaten	5 fl. 30—31 fr.
20 Franken-Stücke	9 fl. 19—20 fr.
Engl. Sovereigns	11 fl. 41—45 fr.